

Name, Vorname
- bitte leserlich -

3.8.20
Datum

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: Klausurenkurs „Anwaltsklausur“

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs ausgegebene Klausur

mit der Nr. 065-ZR-II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass die Klausur nur bei unterschriebener, vollständiger und lesbarer Ausfüllung dieses Formulars korrigiert wird. Mir ist ferner bekannt, dass an diesem Klausurenkurs ausschließlich im juristischen Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende Referendare teilnehmen dürfen.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. voraussichtlich im Monat Oktober 20 die Examensklausuren schreiben werde.

Unterschrift

065 ZR II

Mandantenbegehren: zutreffend dargestellt

materiellrechtliches Gutachten:

der Anspruch aus einem Schuldanerkenntnis wird mit einer guten Begründung abgelehnt. Auch die Hilferwägungen sind zutreffend. Lediglich die Formfrage, die im Sachverhalt als Problem gekennzeichnet war, wird nicht noch gesondert aufgeworfen. Die Ausführung auf Seite 7 unten sind richtig. Im Rahmen des Anspruchs aus Bürgschaft wird das Formproblem lediglich als Frage der wirksamen Einigung auf eine entsprechend höhere Hauptforderung gesehen. Es dürfte sich jedoch genauso im Rahmen des § 766 stellen. In der Sache sind die Ausführungen aber richtig. Die Frage, wie die Willensübereinstimmung bezüglich der Erhöhung bewiesen werden kann, wird als problematisch kurz angesprochen; aus dem Sachverhalt ergab sich jedoch, dass dieser Teil unstreitig bleiben dürfte. Das wird dann auch auf Seite 12 (ansatzweise) gesehen.

Das Problem der Verjährung wird mit Blick auf die Hauptforderung in materiellrechtlicher Hinsicht umfassend und zutreffend diskutiert. Die Frage, ob die Verhandlungen bewiesen werden können, wird allerdings leider nicht aufgeworfen. In Bezug auf die Verjährung der Bürgschaftsforderung wird der Neubeginn der Verjährung durch Anerkenntnis als Problem erkannt. Es hätte allerdings an dieser Stelle nahegelegen, noch zu erörtern, ob der bereits erwirkte Mahnbescheid zu einer weiteren Hemmung geführt hat. Dies fehlt an dieser Stelle.

Bezüglich des Zinsanspruchs sind die Ausführungen umfassend und richtig.

Prozessuales Gutachten

die Ausführungen zum Streitgegenstand des Mahnbescheids sind sehr gut. Auch die Folgen, wenn weiterhin aus diesem Streitgegenstand vorgegangen würde, sind richtig. Die Klageänderung wird als Lösung erkannt, wobei die Bezeichnung „Klagewechsel“ untechnisch ist. Besser wäre die korrekte Bezeichnung Klageänderung. Die zitierten Normen sind aber richtig. Die Ausführungen zur Zulässigkeit sind gleichfalls zutreffend.

Zweckmäßigkeit: folgerichtig; allerdings fehlt hier ein Hinweis auf den Ablauf der Anspruchsbegründungsfrist. Auch hier wird sich mit der Frage der Beweisbarkeit der Verhandlungen leider nicht auseinandergesetzt.

Praktisches Ergebnis: die Überschrift ist ungenau; üblich ist die Bezeichnung Anspruchsbegründung. Die Anträge sind richtig, wenn auch sehr kompliziert (bzgl. Zinsen). Im Sachverhalt fehlt ein Hinweis auf die Verhandlungen; diese waren entscheidend, um die Hemmung der Verjährung der Hauptforderung zu erreichen. Ebenso fehlt hierfür ein Beweisangebot. Auch fehlen Auseinandersetzungen im rechtlichen Teil mit dem Einwand der Verjährung gegenüber der Hauptforderung.

Insgesamt eine Bearbeitung, die die materiellrechtlichen Probleme durchweg sieht und sehr kenntnisreich sowie mit gut nachvollziehbarer Argumentation löst. Die in dem Sachverhalt angelegte Frage der Beweisbarkeit wird leider nur am Rande gestreift; dies macht sich dann auch im praktischen Teil bemerkbar. Unter Berücksichtigung der ansonsten allerdings starken Ausführungen gleichwohl bereits eine erheblich überdurchschnittliche Leistung:

14 Punkte - Gut

D. Mandant Segeha

Der Mandant Kauslowski (K) möchte den persönliche Bürgen Hubatsch (H) aus dessen Bürgenschaft oder dessen "Schuldverkenntnis" auf Zahlung von 1,3 Mio € nebst Zahlung von Zinsen in Anspruch nehmen.

Es ist bereits ein Mahnverfahren eingeleitet worden, dass auf Widerspruch des Antrags des H hin durch Antrag neversat in der Strafbefehlverfahren vor dem LG Hamburg übergegangen ist.

II Rechtsgrundsätze

1. Fälligkeit von 1,3 Millionen
Euro

Das Mandatar ist zu empfangen,
das strategische Verfahren durch Aktus
begünstigt unterzuzufolgen,
wenn ihm ein Anspruch auf Zah-
lung von 1,3 Millionen Euro
gegen H zusteht.

a) Ein solcher Anspruch könnte
aus § 311 I, 241 I, 780, 782
BGB gegen die H bestehen.

aa) Das würde voraussetzen, dass
der Kunde der H einen solchen
Vertrag geschlossen habe. Verträge
bestehen aus Korrespondenzen,
in Bezug aufeinander abgegebene
Willenserklärungen (§ 311 II),
namentlich Angebot und An-
nahme.

Der U könnte den H durch Vorlage des „Schuldenerkenntnisses“ vom 10. September 2013 erlauben, sich zum Abschluss eines Schuldenerkenntnisvertrages gemacht haben, dass der H durch Unterschrift unter die Vereinbarung zugewann haben könnte (§ 157 ff. BGB). Das würde voraussetzen, dass der H eine Willensentbindung dahingehend abscheu wollte, dass er den U aufgrund des Schuldenerkenntnisses zur Zahlung von 1,5 Mio € verpflichtet ist. Ob dies der Fall ist, muss durch Abwägung aus der Perspektive des objektiven Empfängerinteresses des U gem. § 133, 157 BGB ermittelt werden.

Der H hatte gegenüber dem U
bereits am 6. September 2013
ausdrücklich erklärt, zu Abga-
be eines Sachverständigenbesatz
zu sein. Er hat jedoch ge-
wisse erklärt, ein solches Be-
kenntnis nur abgeben zu
wollen, wenn auch der Aus-
spruch (A) des Sachverständigen
abgegeben würde. Für den
U war also klar, dass der
H bei Unterschrift des Sach-
verständigen noch gar nicht
den Willen hatte, sich durch
die Unterschrift zu binden.
Ihm fehlte der Rechtsbindung-
swille als erforderliches Ele-
ment der Willensbetätigung.
Erst bei Unterschrift auch

des K wollte er das Kauf
kontrakt abgeben.

Damit fehlte es schon an er-
wer Willensbetätigung des K.
K und U haben sich schon
gar nicht über die Abga-
be des Schuldenscheines
geeinigt.

b) Selbst wenn man in der ^{Unter}~~Fülle~~
~~Schrift~~ des K eine Willensbetä-
tigung sehen wollte, ~~sich~~
das Schuldenscheintun nicht
nehmen, hätte er seine Willens-
betätigung voll gen. § 142 I BGB
wirksam erlangt besitzhaft.
Denn er rief den U mittel-
bar an, nachdem er von A
erfuhr, dass dieser wie von

hatte, das Andeutung abzugeben,
und schließlich, selbst an seine
Unterschrift nicht mehr gebunden
zu sein. Das ist als Aufrechterhaltung
Lösung gem. § 113 I ^{BGB} zu sehen,
Als Aufrechterhaltung könnte § 123
I BGB herangezogen werden, da
er hatte den A von Unterschrift
entwähnt über die ~~Unterschrift~~
Unterschriftsbereitschaft des A
getäuscht. Dabei wusste er,
dass die Unterschrift auch als
A für den B wesentlich
war. Das konstituiert eine
arglistige Täuschung gem.
§ 123 I BGB die gem. § 124
I BGB zur Aufrechterhaltung
Zurücktritt berechtigt. Die
Aufrechterhaltung unter Vorbehalt
unverzüglich erklärt. Insofern
kann man über den Nachweis

und keine Aufrechnung möglich
§ 129 II. Fall BGB wegen fehlender
Einblangigkeit des Urteils.

In jedem Fall fehlt es an der
erforderlichen Einigung.

Aus der Schuldverurteilung
kann die Klage keine Fälligkeit
hergeleitet werden.

In obiger Zusammenfassung ist
bereits darauf hinzuweisen,
dass allein der Anspruch
aus der Schuldverurteilung
prozessual im Mahnantrag
geltend gemacht werden
kann. Dabei handelt es sich um
einen anderen Streitge-
genstand als bei einem
potenziell bestehenden,

Ausspruch aus der Bauschaffung des
H. ~~Darlehens~~ Darlehens wird in Rah-
men der Zwangsversteigerung
aufgelöst zu einem anderen
sein

b) K könnte gegen H einen Anspruch
auf Zahlung von 1,3 Mio. € ga.
§ 765 I BGB haben.

aa) Der Anspruch müsste et-
standlos sein

(1) H und K haben sich in der
Urkunde vom 29. März 2009
schriftlich mit Unterschrift
daran geeinigt, dass der
H für die "alle Forderungen"
des Darlehensnehmers selbst-
schuldnerisch als Bürgerschaft
sie haben damit einen fam-
wirtsamer (§ 766 BGB) Bürg-

Schaffensvertrag gem. § 765 I BGB
geschlossener. Der Umfang der
Bürgschaft sollte dabei, ent-
sprechend § 767 I BGB, von der ge-
sicherten Darlehensforderung ab-
hängen. Fraglich ist daher ob die-
se Darlehensforderung in Höhe von
1/5 Mio € oder 1/3 Mio € ver-
einbart wurde. Insoweit ist ent-
scheidend, ob der handelsmäßige
Nachtrag des K in der
Urkunde als von der verbrieften
verbrieften Schriftform ge-
m. § 126 BGB erfasst wurde und
wenn keine Vertragsbestandteil ist.
Gem. § 126 I BGB ist zur Wahrung
der Schriftform die schriftliche
Abfassung der Urkunde - aber
eigentümliche Namensunter-
schrift erforderlich. Diese Form
wurde bei Abfassung des vor-
genannten Darlehensvertrags

das bis 1,25 Mio € geht. Der
Nachtrag wurde jedoch nicht
mehr mit der etablierten Unter-
schrift vorgenommen. Er ist
lediglich von der Initialen
des H. begleitet. Allerdings ist
der Nachtrag daher nicht der
Schlichter. Allerdings kon-
nte er von der Schlichter
der Gesamturkunde erfasst
sein. Die Unterschrift unter
einer Urkunde signalisiert
dass man sich mit dem
Vorstand der existierenden
Zeigt. Sie kann sich auch auf
einen Nachtrag wie der
vorliegende beziehen, um
er von allen Beteiligten ge-
billigt wird und von der
Unterschrift unterfertigt

unverl. Da der dem erfasste die
Berechnung der Unterschr
ritten auch der Nachtrag. Da
der Nachtrag wie in Ein
verständnis aller Beteiligten
erfolgte, wird er wie be-
schrieben von der Urkunde
Unterschriften erfasst Er ist
insoweit gem. § 126 I BGB
schriftlich verbindlich
worden und wir können heute
sowohl mit der H mit der
gem. §§ ^{166 I BGB,} 35 II 1 und 146
erforderliche Vertragskraft
gesehen. Der der andere
Geschäftshilfe, der aber
mit dem Nachtrag verbunden
Wohl er versteht. Das ergibt
sich aus seiner Versicherung an
Eides statt. Diese kann

Im Prozess kann nicht zu
Beweis der Tatsache heran-
gesetzt werden, dass sie bloßes
Mittel der blutdruckmessung und
nicht Strafgegenstand ist.
~~Die Tatsache kann jedoch ein~~
Die Umstände des Nachtrags können
jedoch vorgetragen
werden und werden, da sie
der Wahrheit entsprechen,
unwiderrsprechtlich bleiben. In-
sonst kann die eidestattliche
Versicherung des A zu Substan-
tiation verwendet werden.
Da die Gegenseite gem. § 138 II
ZPO der Wahrheit verpflichtet
ist, ~~unter sie~~ sie zu widerlegen
nicht bestreitet.

Nach alledem ist diese Bütz-
schuldsforderung in Worten über

1,3 Mio € entstanden.

b) Fraglich ist, ob der Anspruch durchsetzbar ist. Die Gegenpartei hat bereits vorgelegene Verfügung erwidern. Gem. § 244 I BGB könnte der Bauschlussanspruch im Falle der Verfallens nicht mehr geltend gemacht werden.

(1) Gem. § 768 I BGB kann der Bürge sich auf die Verjährung der Hauptforderung berufen. Sofern sie verjährt ist, stellt auch die Durchsetzung der Bürgschaft eine dem Grunde zuzurechnende Bewehrung dar.
Die Darlehensforderung verjährt

Gen. §§ 194, 195, 199 BGB
inwieweit der regelmäßige
Verjährungsfrist von drei
Jahren. Die Frist beginnt
Gen. § 199 I Nr. 1 BGB mit
dem Anspruchstellung, von
zu insoweit auch die Fest-
lichkeit zählt. Nach der Ver-
fügung vom 29. März 2005
sollte das Darlehen am
1.1.2011 fällig sein.

Gen. §§ 199 I, 187 I BGB be-
günstigt die Verjährung damit
am 1.1.2012, 0 Uhr und
endete am 31.12.2014
um 24 Uhr ^(§ 187 I BGB) Die Fristen
zwischenzeitlich angefallene
Verjährung kommt zu Ende
Gen. § 203 ^{POB} durch Verhan-
dlungen schenkt werden soll

Im Willen des Faher

weil der Schuld der U im
Dezember 2014 über die
Höhe der Forderung sprach
und der A demnach bei Un-
schuldungsgesprächen bis
Mitte Januar 15 für
zu können. Daher sind
Verbindungen zu schenken
bis zur Mitteilung der G-114
(6) werden nicht zahlen
können am 16. Januar 2015
und unter Gr. § 203 S. 2 BGB
wird die Haftung durch ver-
tore Monat fort. Im Februar
2015 trat der jedoch we-
derum Haftung durch
Rechtsverfolgung gem.
§ 204 I Nr. 1 BGB ein.
Mit ^{Rechtskraft} ~~Erlass~~ des Verän-
derungsurteils vom 28.2.15

und die die Verfügung ist
den durch die doppelzüg-
förmige Verfügung ist
gen. § 197 I Nr. 3 BGB
gesetzt. ~~§~~

Insofern ist eine Verfügung des
Hauptanspruches nicht
erzogen. Der insoweit
erhebliche Verfügungserwerb
geht hier nicht durch.
ta.

- (2) Die Bürgschaft ist anders
weist als selbständiger Ans-
pruch aber auch eigenst-
ändig, da Regelungs-
gen. § 194, 195 BGB um
drei Jahren, Sie bestimmt
ebenfalls mit der Anspruchsbil-
dung, die akzessorisch zur
Hauptforderung am 1.1.2004

kein tritt. Parallel zu dortigen
Regelverfassung wäre auch
der Bürgerlichkeitsausdruck,
über den in Übrigen nicht
verhandelt wurde, an
3. u. 12. 20. 14. §. §§ 199 I,
187 ff. BGB verfährt.

Insond. stellt sich aber die Frage
ob durch das „Schuldenerkenntnis“
mit^{te} des H oder die diesen
vorgeschene Vorbesprechung
nicht ein Anerkennen
der Schuld in Sinne des
§ 212 I ^{Kred} BGB gegeben
werden kann, das zum
begin der Verjährung ge-
führt hat. Ein derartiges
Anerkennen erfordert, dass
unzweifelhaft das Dienst
von Bestehen der

Schuld an Abschuldung
braucht viel. Es stellt eine
geschäftliche Handlung dar,
welche durch den Nebensatz
der Verfügung.

Ein solches Abkommen
kann in der Abgabe des
Antrages durch
vom 10. 9. 13 liegen. Dar-
in hat er zum Ausdruck
gebracht, die gesamte
den K bestehende Bür-
gerschuld prinzipiell
zu übernehmen. Die Rück-
zahlung sollte auch gerade
daran stehen, den U von
der Geltendmachung der
Bürgerschaft vor Gericht
abzulassen. Da er die
Abgabe eines Antrages

rechtlich bindenden Schuld-
anerkennnisses in Sinne des
§§ 780, 781 BGB nur bei Er-
klärung aus dem Absicht
war, ist in soweit unzulässig
Da es geht nicht um die
Begründung eines Schuldver-
hältnisses, sondern lediglich um
die Forderung einer besteh-
enden Schuld. In diesem Zu-
sammenhang kann erweitert
auch auf die Umstände der
Besprechung am 6. 9. 13 ab-
gestellt werden, bei denen
nicht die Berechtigung der
Forderung des Kl. sondern allen-
falls die Modalitäten der Befrei-
ung der Schuld f. herabzu-
setzen werden. Von diesen
Umständen ist die Erläu-

ung des H als Anwartschaft
im Sinne des § 112 I Nr. 1
BGB anzusehen, das zu
Nabazug der Verfügung
führt.

Dieses Anwartschaftsrecht hat auf
noch Bestand und der H
kann sich darauf berufen.

Es wird insbesondere nicht
von der Infektion gen.
§ 112 I BGB erfasst. Abge-
schäftsähnliche Handlungen
die Vorschriften über Willens-
abklänge nur ergreift
auf dem Anwartschafts-
anspruch. Die Vorschrift
über Willensmängel
sind soweit schon am

nicht übertragbar. Es kann als
ger nicht angefochten werden.
Daneben kann es auch
ein Willensmangel in Bezug
auf das Ansehen nicht
bestehen. Denn der Bestand
der Bürgerschaftsliste ist
wie im Zweifel.

Denn es kann sich auch auf das
Ansehen beruhen. Das
versteht nicht etwa § 262
BGB und den Grundsatz
von Treu und Glauben.
Ein solcher Verstoß kann
sich grundsätzlich daraus
ergeben, dass ein Ansehen
erschaffen wird.
Hier hat der Kläger über
die Unterschriftenliste

des H getäuscht, um ihn zu
unterschrift zu bewegen.

Die Täuschung bezog sich
insoweit aber nicht auf
die Behauptung der Bürgschafts-
schuld i. S. d. § 212 I l. 1
BGB. Dass diese anerkannt
wurde ergibt sich bereits
aus dem Verhalten bei der
Vorbesprechung am 6. 9.
13. Die Erklärung in der
Urkunde vom 10. 9. 13
war insoweit nur bestätigend.
Schon das, was die Täuschung
gar nicht betraf, das Verhalten
am 6. 9. 13, genügte
für die Annahme eines
Anerkennens, im Sinne
des § 212 I l. 1 BGB. Der
Wert der H durch H

= Konstitutiv
Schuld-

gegenüber sein, zu
Abgabe des [#] habe
grundsätzlich sein zu
sein.

Damit hat die Verjährung
zumindest durch die Erlä-
uterung am 6.9.13 nach de-
gomer. Gen. §§ 212 I Nr. 1,
~~§ 187 I~~ BGB begun daher
am 7.9.13 um 26 Uhr die
Verjährung endet, sie endet
am 6.9.16 um 26 Uhr
(§ 188 II BGB).

Auch die Bürgschaftsfor-
derung ist mithin nicht
verjährt.

U kann von U Zahlung von 1,3
Mio € aus § 765 I BGB verlangen

2. Fälligkeit der Zinsen

a) A könnte gegen H wegen der
Sanktion auf Fälligkeit von 10%
Zinsen aus 1,3 Mio € seit
dem 1.1.2010 bis heute
gen. § 765 I haben.

aa) Der Anspruch müsste ent-
standen sein.

(1) Die Vereinbarung der Banzoch
auf "bezug sich auf alle For-
derungen", darunter sind auch
die Zinsen erfasst.

Fraglich ist aber, für wel-
che Zeitraum die Fälligkeit
von Zinsen in Vertrag
vom 29. März 2009
vereinbart wurde, Das ist
gen. § 133, 157 BGB aus-
zulegen. Nach dem Vertrag

sollten sowohl das Wort als
als mehrere fälligen Zinsen
zum 1. 1. 2011 zu zahlen
sein. Danach ergibt sich, da
bedinglich Zinsen für den
Zerfall der Dutchessge-
winnung geschuldet werden
für den ausbleibenden
Zerfall ist ein solcher
Zinsanspruch nicht veran-
bart worden.

~~Ans § 765 I~~

(2) Möglicherweise ergibt sich ein
weitergehendes Zinsanspruch
aber aus § 286 II Nr. 1, 288
II BGB. Mit Verzugszinsen
erstreckt sich gem. § 767 II
BGB auch die Bürgschaft.

Mit Eintritt der Latenz

und bis Systematische Fälligkeit
am d. 1. 2011 geriet die
Schuldnerin, die G, in Ver-
zug (§ 286 I Nr. 1). Gem. § 288
~~II BGB~~ schuldet sie ab diesem
Zeitpunkt ~~Verzugszinsen~~
~~in Höhe von 9%.~~ ~~Dem~~
~~dem Darlehensvertrag~~

Allerdings handelt es sich bei der
Darlehensforderung gem. § 488
BGB nicht um eine Entgelt-
forderung im Sinne des § 288
II BGB. Daher kann ein Zinssatz
von 9%^{punktuell} nicht gefordert
werden.

Möglichweise kann Gem. § 286
I 2 kann der U von H über
§ 765 I aber Zinsen in Höhe

von 5 %-punkten über den Basiszinsatz ab dem 1.1.2011 als Verzugszins fordern

Ein weitergehender Zinsanspruch besteht nicht.

3. Ergebnis

Mitunterstellte Mahnung kann Union
lt Zahlung von 1,3 Mio € jetzt
10% Zinsen für den Zeitraum

20.10.2010 - 1.1.2011
verlangen, sowie Verzugs-
Zinsen ab dem 1.1.2011
in Höhe von 5 %-punkten
über den ^{jeweiligen} Basiszinsatz. Die
Ansprüche folgen aus § ^{765 I} ~~217~~
BGB.

III Prozessstufen

Das durch Mahnwort eingeleitete Verfahren ist in der streitigen Verfahren zur endgültigen Klärung übergegangen.

1. Mit dem Mahnwort ist der Streitgegenstand bereits definiert worden. Daraus ergibt sich § 690 I Nr. 3 ZPO erforderliche Bezeichnung des geltend gemachten Anspruchs, hier "Schuldenerkenntnis", ist Leistung aus dem rechtlichen Schuldverhältnis verlangt worden. Dieses hätte im Fall seiner Nichterfüllung eine eigenständige Leistungspflicht aus dem ihm zugrundeliegenden Lebenssach-

verhelt, der Erklärung am
10. 9. 13, begründet. Paus
ist der Lebenssachverhalt, der
den Fallstand und Aussehen
des U zugrundeliegt, während
die Abgabe der Bergschaff
erklärung am 28. 3. 09, un
entlich verschieden, auch
wenn der Antrag insoweit
überwiegend aufrecht,
in beiden Fällen wird Zah
lung von 1,3 Mio £ recht
für sich verlangt, liegt ver
schiedene Streitgegenstände
vor. Da der Streitgegen
stand ist zwar, wichtiger
Antrag und Sachverhalt zu
bestimmen. Bei unent
fährlichen Unterschieden
wegen Unschiedenheit
Streitgegenstände von

So liegt es wenn

Das hat für den Mandanten zunächst zur Folge, dass die Ullage, bei Abrechnung in ihrer ursprünglichen Form, als un-schlüssig abgewiesen würde. Er hätte insbesondere die Kosten der Rechtskraft zu tragen: Eine dreifache Verfahrenskosten nach GKG gem. 1240 UV sowie die außergerichtlichen Kosten der Gegenseite gem. § 91 ZPO, ~~und~~ bestehend aus einer 1,2 fachen Termingebühren (wenn es zu Terminen kommt)

eine 1,3 fache Verfahren-
gebühren (Nr. 3100 und 3104
VURUG). Diese fielen aus dem
Haushalt von 1,3 Mio € an,
gem. § 43 I GUG wäre allen
die Hauptbedingung zu berücksichtigen.
Dennoch besteht ein
erhebliches Kostenrisiko.

Diese Kosten fallen dem Mark-
ten auch zu Last, wenn der
Klausur auf Durchführung der
strategischen Verfahren ist
zweckmäßig und die
reduzierten Kosten in
den Tarifgebühren. Aus
sicht des Marktentwicklers
daher erfolgreich, möglichst
kostengünstig von den
bestehenden Streitigkeiten
ab dem schiedsgericht zu
wechseln

Zur solch einem Wechsel könnte
in Form des Ulagewechsels
gem. § 263 ZPO als Ulagewech-
selung zulässig sein, da
das Gericht sie als sach-
dienlich erachtet. Da nicht
der Ulagewechsel geändert
wird, kommt § 264 ZPO in
sonst nicht in Betracht.

Sofort das Gericht er-
scheint Ulagewechsel als
sachdienlich erachtet, gilt
§ 263 ZPO dem § 265 ZPO
als Sonderregel von.

Bei Erfolg der dem er-
geforderten Ulagewechsel
den Mandant also
keine Kosten tragen,
da er absteht.

Für eine Anwendung des
§ 269 I ZPO neben § 263
ZPO, mit der Kostenfolge
des § 269 III ZPO wäre
dann kein Raum.

Das Gericht wird die Ulla-
änderung als sachdienlich
erachten, um sie prozess-
ökonomisch ist und die Fort-
setzung des zugeworfenen
Rechtsstreits about, dessen
genauere Erkenntnisse
weiter verwendet werden
könne. Davon kann ausge-
gangen werden, dass die
betrachtete die wider-
spruchsbegründung der
Gegenseite eingeführte
Tatsachen im Prozess
weiter verwendet werden

der Urkunden

3. Der nun erscheinende Streit
gegenstand, die Zahlung von
1,3 Mio € weist einen
im gutachtlich erörterten
Umfang, wäre zulässig. Das
LG Hamburg wäre, §
17 PO, 33, 71 GVG sachlich
und ge. §§ 12, 13 ZPO ort-
lich zuständig.

IV Zwangsversteigerung.

Anford der demselben pro
zessualen Situation ist ei
zwangsversteigerung, die Masse
weiter zu verfolgen und
eine Masseänderung vorzu
nehmen.

Sie ist in der von Gericht
angeforderten Begründungs
schrift zu begründen

Sofort das Gericht die
Masseänderung nicht als
sachliche Teil anerkant
oder in der Massewechsel
auch eine fortwährende Masse
rücknahme nach § 269 I
ZPO sieht, wird der
Merkmal die Kosten
folge treffen. D^{im ersten Fall}

Sollte ^{man} Veloc Ulage zu
Sommer werden, um
das Bestehen der Tennis
Sektors zu vermeiden.
In jedem Fall wird das
eine Kostentolge für die
Mundarten arbeiten, das
sollte er hingewiesen werden.

~~Rundere vollen~~

☛ Sofern dies nicht
erst im Tennis
Ular wird.

R.A. Groenat
<Anschrift>

L. 8. 0. 16

L. 6 Hamburg
<Anschrift>

Autragsbezugs

In der Rechtsstreit

Kasshonski. / Hubertsch
<Arz. aus Anlage 6>

wird der Antrag auf schriftliche
Verhandlung wie folgt begründet

In dem zu mündlichen
Verhandlung werden wir
narras und in Abwesenheit
des Antragstellers demtragen

1. Der Antragsgegner zu
verurteilen, an der

Antragsteller 1,3 Mio €
zu zahlen.

2. Da Abtragsgegenstand zu verfallen
2. Zinsen aus 1,3 Mio €
in Höhe von 10%^{p.a.} für
den Zeitraum von 1.1.2010
bis zum 1.1.2011 zu
zahlen.

3. Da Abtragsgegenstand
zu verfallen, ab dem
1.1.2011 Zinsen in Höhe
5%^{p.a.} über den
jeweiligen Basiszins
aus 1,3 Mio € zu
zahlen.

Zur Begründung wird
folgendes vorgeschlagen:

I.

Die Bestätigung der Wieder-
spruchsbekämpfung des Abtrags-
gegenstands ist tatsächliche
GHR nicht zweifelsfrei. HR-
zusammenfassung ist allein,

dass der Nachtrag an die
Verkaufsurkunde vom 29. 3.
09 im Einverständnis des
anderen Geschäftsführers,
Herrn Hasekorn, erfolgte.

II.

Rechtlich ist die Abges-
sener zu Zahlung der
Leistungsumme ver-
pflichtet. Das folgt aus
seiner Bürgerschaft vom
29. 3. 09, die aufgrund sei-
nes Abhandlungsbeses vom
6. 3. 13 nicht veräußert
ist. E hat den Bestand der
Forderung dort unangetastet
abhandelt.

Die durch diese Abges-
sener vorgenommene
Klassifizierung ist sachdien-

loch, weil der bereits viele
Widerstandsbelegungen
genauere Tatsachestoff
dies weiteres weiterver-
ändert werden kann.

Unterschrift